

AGENDA DES DIALOGS

23 Mai 2018

Vorgestellt von der bischöflichen Konferenz in Nicaragua

I. DEMOKRATISIERUNG

Verfassungsmäßige Regelungen für eine Durchführung von freien und transparenten Wahlen in Nicaragua

A. Freie Wahlen und verfassungsmäßige Regeln für die Durchführung eines fairen und transparenten Wahlprozesses beinhalten Folgendes:

1. Eine Teilreform der politischen Verfassung, damit Präsidentschafts-, Kommunal-, Parlamentswahlen und Wahlen in den autonomen Regionen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt vorverlegt werden können;
 - a. Ein vorübergehender Titel, der Folgendes beinhalten wird:
 1. Verkürzung der Amtsdauer der nationalen, kommunalen, regionalen und zentralamerikanischen Parlamente.
 2. Vorziehung und Einberufung zu Wahlen von Behörden, die einer Volkswahl unterliegen.
 3. Verkürzung der Amtszeit der folgenden Staatsgewalten: Oberster Wahlrat, Oberster Gerichtshof und der Oberste Rechnungshof.
2. Eine Reform, die die Deputation des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie des zweitgewählten Kandidaten bei den Präsidentschaftswahlen abschafft; zudem die Rückkehr zum Prozentsatz von 1995 um als rechtskräftiger Präsident anerkannt zu werden.
3. Eine Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit dem Zusatz eines Übergangsentwickelungsartikels, der zwei Legislaturperioden für 2018 errichtet: die erste vom 9. Januar 2018 bis zum 30. Juni und die zweite von August bis Dezember 2018 mit dem Ziel, die Teilreform der Verfassung und ihr sofortiges Inkrafttreten im Jahr 2018 zu genehmigen.
4. Verabschiedung eines Rahmengesetzes für den Übergang und die demokratische Regierbarkeit, um die politischen Vereinbarungen des Nationalen Dialogs, der die Aktionslinien festlegt, zu gewährleisten und die in der Agenda vom 21. Mai vorgeschlagenen Strukturreformen im Jahr 2018 zum Abschluss zu bringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 1. Wahlkalender
 2. Den Garantiegebern (OAS, UN, Europäische Union)
 3. Die neuen Behörden des CSE, CSJ und des CGR, die als ein Resultat des Dialogs hervorgehen
5. Verbot einer Wiederwahl des Präsidenten und der öffentlichen Ämter, die einer Volkswahl unterliegen.
6. Neuberufung eines neuen Obersten Wahlrates, bestehend aus Richtern mit anerkannter Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Tauglichkeit und Ehrlichkeit, um sicherzustellen, dass die Wahl des Volkes rechtmäßig ausgewertet und geachtet wird.

7. Eine Reform des Wahlgesetzes gemäß dem von der OAS und der EU (2011 und 2016) formulierten Fahrplan. Ebenfalls sollen die Änderungen gemäß den Urteilen des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit aufgenommen werden.
8. Ersetzung aller Abteilungsleiter und Direktoren der Wahlbehörde, um das Personal von Parteizugehörigkeiten zu trennen.
9. Nationale und internationale Wahlbeobachtung unter der Beteiligung von: OAS, EU und Carter Center und anderen.
10. Ein neues Parteiengesetz, welches ihre Demokratisierung begünstigt.
11. Ein allgemeiner politischer Pluralismus, einschließlich einer Wiederherstellung des Rechtsstatus der Parteien, der diesen unrechtmäßig entzogen wurde und Erleichterungen für einen Neuwahlkampf. Zudem der Respekt gegenüber den bereits bestehenden Parteien.
12. Die Aufnahme von gegenwärtigen Kandidaten in die Wahlliste durch öffentliche Unterschriftensammlung.
13. Die Zusammensetzung der regionalen, departementalen und kommunalen Wahlräten von der Parteipolitik trennen.
14. Die Überholung und Aktualisierung von Wählerlisten.
15. Die Überwachung und Regulierung der Quellen von Finanzmitteln von Wahlkampagnen.
16. Die Einrichtung eines von der Wählermacht unabhängigen nationalen autonomen Institutes für Ausweise mit einem institutionellen Status.

B. Andere strukturelle Reformen

1. Eine volle Wiederherstellung des demokratischen Sozial- und Rechtsstaates.
2. Anerkennung, Respekt und Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, mit einem Nachdruck auf eine bürgerliche und friedliche Versammlungsfreiheit und eine uneingeschränkte Gedanken-, Meinungs- und Informationsfreiheit.
3. Völlige Unabhängigkeit der Staatsgewalt (Exekutive).
4. Reduzierung der Anzahl von Abgeordneten in der Nationalversammlung.
5. Neubildung des Obersten Gerichtshofs.
6. Trennung des nicaraguanischen Sozialversicherungsinstituts von der Exekutive, um es als eine autonome, unabhängige und unparteiische Einheit etablieren zu können; das Recht auf Arbeit, Gehalt und Sicherheit verteidigen.
7. Ein autonomer und unabhängiger Rechnungshof der Republik mit einer neuen Strukturorganisation.

8. Völlige Unabhängigkeit der Generalstaatsanwaltschaft, des Generalstaatsanwaltes und seines Stellvertreters.
9. Wiederherstellung der Universitätsautonomie.
10. Gefügigkeit der nationalen Armee und der nationalen Polizei gegenüber der öffentlichen Autorität unter der Hervorhebung ihres nationalen, überparteilichen und beruflichen Charakters.
11. Uneingeschränkte Gültigkeit der Grundrechte der ursprünglichen Bevölkerungen, einschließlich der Land- und Gebietsbesetzungen und vollständige Gültigkeit der Autonomie der karibischen Küste gemäß der gesetzlichen und konventionellen Rechtsvorschriften (ILO Konvention 169).

C. Die Rolle des nationalen Dialoges

Diese übereinstimmenden Punkte, die einen breiten teilnehmenden Geist der verschiedenen Sektoren widerspiegeln, welche in diesem nationalen Dialog zusammenkommen und eine große nationale Übereinkunft bilden, werden in dem oben genannten nationalen Dialog durch entsprechende verfassungskonforme und legale Maßnahmen entwickelt, geplant und artikuliert.

II. VEREINBARUNGEN ÜBER MENSCHENRECHTE UND SICHERHEIT

1. Erfüllung der fünfzehn Empfehlungen des vorläufigen Berichts der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und Einrichtung von Überwachungsmechanismen mit der IACHR, um deren Umsetzung zu überprüfen.
2. Bildung einer *Wahrheitskommission*, die von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IACHR-OAS) und UN-Menschenrechtsberichterstattem geleitet wird, mit dem Ziel die Verstöße gegen die Menschenrechte im April und Mai dieses Jahres zu untersuchen und zu sanktionieren; die Einladung des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, gemäß seiner Anfrage vom 7. und 11. Mai dieses Jahres, voranzutreiben.
3. Entschädigung und Wiedergutmachung von Schäden an den Opfern durch die Errichtung eines gemeinsamen nationalen Unterstützungsfonds.